

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-500

vom 25. April 2023

Gemeinde Hölstein, Waldbaulinienplan «Bennwilerbach»

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 26. September 2022 den Waldbaulinienplan «Bennwilerbach» beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer Waldbaulinie, mit welcher der gesetzliche Waldabstand zur besseren Nutzbarkeit der Parzellen Nrn. 1351, 446, 444 und 756 reduziert wird.

1.2. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 20. Januar 2023 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.4. Gemäss § 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a. die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b. die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c. die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch zu den Zielen und Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 1 und 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) stehen, da diese Bestimmungen des RPG selbständig, das heisst auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 18. Juli 2022

verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

2.3 Erhebliche Überschwemmungsgefährdung auf Parzelle Nr. 756

Mit der Festlegung einer Waldbaulinie im Abstand von 15 m zur statischen Waldgrenze wird auf Parzelle Nr. 756 eine Überschneidung von neu bebaubaren Bereichen mit Gefahrengebieten erheblicher Gefährdung durch Überschwemmung des Bennwilerbachs gemäss der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft bewirkt. Der Regierungsrat stellt fest, dass die Gemeinde die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft noch nicht vollständig grundeigentümerverbindlich in ihre Nutzungsplanungen umgesetzt hat und damit der Planungsanweisung a) im Objektblatt L 1.3 des kantonalen Richtplans noch nicht nachgekommen ist. Entsprechend fehlt auf Parzelle Nr. 756 eine grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Naturgefahrenkarte in den Zonenvorschriften Siedlung. In ihrem Planungsbericht (Kapitel 3.1) hält die Gemeinde jedoch fest, dass auf Parzelle Nr. 756 innerhalb des Bereichs mit erheblicher Überschwemmungsgefährdung die Sicherheit von neuen Bauten und Anlagen sowie der sie nutzenden Personen mit verhältnismässigen und technisch realisierbaren Massnahmen gewährleistet werden kann. Der Regierungsrat kann den Äusserungen im Planungsbericht folgen, weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die Baubewilligungsbehörde, um § 101 Abs. 1 RBG zu genügen, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weitergehende Massnahmen verlangen kann, wenn es die Sicherheit von Personen in den zu realisierenden Bauten oder Anlagen in Bezug auf die Einwirkungen der Überschwemmungsgefahr verlangt. Darüber hinaus weist der Regierungsrat die Gemeinde Hölstein an, die Naturgefahrenkarte bei nächster Gelegenheit vollumfänglich in ihre Nutzungsplanungen umzusetzen.

3. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

4. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

9/BUD
Genehmigung Gemeindebeschluss Der Regierungsrat hat den von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 26. September 2022 beschlossenen Waldbaulinienplan «Bennwilerbach» im Sinne der Erwägungen genehmigt.

5. Beschluss

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 26. September 2022 beschlossene Waldbaulinienplan «Bennwilerbach» wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 30/BSP/52/0 (Waldbaulinienplan «Bennwilerbach») versehenen Exemplare des Plans.
 3. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

4. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der Veröffentlichung des Plans (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG (info@sutter-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich